

„Hofglück“-Kriterien für eine tieregerechtere Haltung von Masthühner

1. Landwirtschaft	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Masthühner im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ in der Premiumstufe in der aktuellen Fassung bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen und des Arzneimittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die am Hofglück-Programm beteiligten Betriebe nehmen zusätzlich am QS-System (QS Qualität und Sicherheit GmbH) teil.</p> <p>Die Betriebsabnahmeprüfungen in der Landwirtschaft erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN 45011 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
1.1 Allgemein	
Herkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Es müssen aktuelle Konformitätszertifikate für zugekaufte Tiere vorliegen. • Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen. • Eine Berechnung des Warenflusses muss während des Audits möglich sein. • Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen eindeutig als Hofglück-Tiere gekennzeichnet sein.
Dokumentation	Alle erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und auf den Betrieben zur Einsicht vorliegen.
Betriebsstruktur	Eine Teilumstellung ist nicht erlaubt, d.h. am Hofglück-Programm teilnehmende Betriebe, dürfen keine Tierhaltung der gleichen Art bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe des Tierschutzlabels liegen.
Bestandsobergrenze	<p>Max. 4.800 Tiere pro Gruppe</p> <p>Max. 16.000 Masthühnerplätze pro Stallgebäude</p> <p>Max. 60000 Masthühnerplätze pro Betrieb</p>
Betreuung der Tiere	Der Gesundheitszustand der Tiere muss mind. zweimal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) der TierSchNutzV sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren. Werden Tiere beobachtet, die krank wirken oder verletzt sind, ist dies mit Angabe des Zustands und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.
Zucht	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von extensiven bis mittelextensiven Zuchtlinien mit langsamem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm entsprechend dem genetischen Wachstumspotential nach Angaben des Zuchtunternehmens. • Es sind nur vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zuchtlinien erlaubt.
Mastdauer	<p>Eine Mastdauer der Tiere von mindestens 56 Tagen muss erreicht werden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Verschiebung des Einstall- und/oder Schlachtermins) ist es möglich, die</p>

	Mindestmastdauer um maximal drei Tage zu unterschreiten. Darüber ist der Deutsche Tierschutzbund umgehend zu informieren.
1.2 Haltung Masthühner	
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Gruppengröße von 4.800 Tieren pro Gruppe darf nicht überschritten werden.
Besatzdichte	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 25 kg/m² und 15 Tiere/m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche. • Ein Kaltscharraum ist vorgeschrieben. • Wenn der Kaltscharraum mind. 30% der Stallinnenfläche beträgt, kann die Besatzdichte auf max. 26 kg/m² erhöht werden. <p>Voraufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fall einer getrennten Aufzucht und Mast kann im Rahmen der Zulassung eine betriebsindividuelle Bewilligung Tierschutzbund erteilt werden, der zufolge bis zum 21. Lebenstag maximal 20 Tiere/m² gehalten werden dürfen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Anforderungen der aktuell gültigen Masthuhn-Richtlinie entsprechend der erhöhten Besatzdichte einzuhalten sind. Die Wasser- und Futtermittelversorgung ist bis unmittelbar vor der Umstallung zu gewährleisten.
Kaltscharraum	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgeschrieben ist ein befestigter Kaltscharraum, welcher entlang der Längsseite des Stalles angegliedert ist. • Die Größe des Kaltscharraums muss mindestens 20% der nutzbaren Stallinnenfläche betragen. Die Tiefe des Kaltscharraums muss mindestens drei Meter betragen. • Pro 1.500 Masthühner sind mindestens 2 m Auslauföffnungen (Breite insgesamt) anzubringen. Jede dieser Auslauföffnungen muss mindestens 40 cm hoch und mindestens 50 cm breit sein. Die Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein. • Der Kaltscharraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 Prozent licht-, luftdurchlässig und windgeschützt sein. Dazu ist er mit Windschutznetzen oder vergleichbaren Vorrichtungen (z. B. gelochte Trapezbleche oder ähnliches) auszustatten. • Spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche muss der Kaltscharraum allen Tieren und mindestens 50 Prozent ihrer Lebenszeit uneingeschränkt während der Tageslichtstunden zugänglich sein. <ul style="list-style-type: none"> - Genauer: in der Zeit vom 15. April bis 15. November jeden Jahres mindestens 8 Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens 5 Stunden täglich. • Bei extremen Witterungsbedingungen können Ausnahmen, sofern zum Schutz der Tiere notwendig, akzeptiert werden. Die Zeitpunkte des Öffnens und des Schließens der Auslauföffnungen sind tagesaktuell zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Mindestnutzungszeiten ist zusätzlich die Angabe des Grundes erforderlich.
Auslauf	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Tier muss ein Grünauslauf von 4 m² zur Verfügung stehen. • Die Tiere müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens freien Zugang zum Auslauf haben. • Davon ist pro Tier ein Auslauf von 2,5 m² zu gewähren, der – gemessen von der nächstgelegenen Auslauföffnung – bis zu einem Radius von 150 m angerechnet werden kann. • Der Auslauf muss für die Tiere während der Tageslichtstunden, uneingeschränkt zugänglich sein. <ul style="list-style-type: none"> - Genauer: in der Zeit vom 15. April bis 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich

	<ul style="list-style-type: none"> • Den Tieren sind auf dem Auslauf Unterschlupfmöglichkeiten zu bieten. Des Weiteren muss der Auslauf größtenteils bewachsen sein. • Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren. • Bei einem behördlichen Aufstellungsgebot ist nach dem fünften betroffenen Durchgang die Besatzdichte auf 18 kg/m² zu reduzieren.
Einstreu	<ul style="list-style-type: none"> • Warmstall und Kaltscharraum müssen flächendeckend eingestreut sein. • Die Einstreuqualität muss überwiegend trocken und locker sein. Es ist sicherzustellen, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mastdauer picken, scharren und staubbaden können.
Beschäftigungsmaterial	<ol style="list-style-type: none"> 1. Strohballen: <ul style="list-style-type: none"> • Ab Einstellung pro 2000 Tiere mind. drei Strohballen oder Ballen mit vergleichbarem manipulierbarem Substrat (mind. 1m² pro 2000 Tiere) • Mit Zugang zum Kaltscharraum pro 1000 Tiere mind. zwei Ballen. Davon kann ein Ballen pro 2000 Tiere im Kaltscharraum angeboten werden. (13,5m² pro 2000 Tiere) • Die Ballen müssen von allen Seiten zugänglich und im Tierbereich gleichmäßig verteilt sein. 2. Pickgegenstand: <ul style="list-style-type: none"> • Ab Einstellung pro 1000 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand 3. Staubbad: <ul style="list-style-type: none"> • Ab Einstellung pro 1000 Tiere 0,5m² geeignetes, feinkörniges Material, wie bspw. Gesteinsmehl oder Sand zur Gefiederpflege • Mit Zugang zum Kaltscharraum pro 1000 Tiere 1m² Staubbad
Sitzstangen	<ul style="list-style-type: none"> • Pro 1.000 Tiere sind ab Einstellung bis 24 Stunden vor Ausstallung mindestens 15 m Sitzstangen im Stall zur Verfügung zu stellen. Diese Sitzstangen müssen in 10 bis 30 cm Höhe angebracht werden oder höhenverstellbar sein. • Alternativ können erhöhte Ebenen eingesetzt werden. Pro 1000 Tiere sind mind. 5m² erhöhte Fläche zur Verfügung zu stellen.
1.3 Fütterung, Stallklima und Licht	
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von gentechnisch verändertem Futtermittel ist verboten. • Die Anwendung von Futtermittelzusatzstoffen mit kokzidiostatischer Wirkung wird im Bestandsbuch vermerkt und muss zur Einsicht zur Verfügung stehen. • Für eine tägliche Raufuttergabe (z.B. Gras, Heu, Silage) oder Saffuttergabe (z.B. Möhren, Rüben) ist zu Sorgen.
Stallklima und Licht	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Betriebe müssen über eine Lüftung und erforderlichenfalls über Heiz- und Kühlanlagen verfügen, so dass je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 Kubikmetern je Stunde (gemäß den Daten der Lüftungsanlage) erreicht werden kann. • Bestehende Betriebe (bei Antragstellung zur Systemzulassung) mit weniger als 500 Tieren sind davon befreit. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die oben genannten Grenzwerte der Schadgaskonzentration bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Temperatur einzuhalten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Tageslicht ist vorzusehen und eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein • Ein ergänzendes Lichtregime ist zu führen, wenn eine Mindestlichtstärke von 20 Lux im Stall tagsüber nicht durch Tageslicht erreicht werden kann. • Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. <p>Dunkelphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der ersten Woche ist die Dunkelphase schrittweise zu erhöhen, bis am 7. Lebenstag acht Stunden erreicht sind. Vor und nach der Dunkelphase ist eine Dämmerungsphase von mindestens 15 Minuten einzuleiten. In den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung ist eine Reduzierung der Dunkelphase bis auf maximal eine Stunde erlaubt.
1.4 Gesundheit / Eingriffe am Tier	
Tiergesundheit und Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt muss abgeschlossen sein. • Aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorliegen. • Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere und - sofern erforderlich– die ergriffenen Korrekturmaßnahmen sind zu protokollieren. • Der Wasser- und Futtermittelverbrauch ist auf Abweichungen täglich zu kontrollieren und zu dokumentieren. • Der Bestand muss mindestens einmal pro Durchgang durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Bestandsbesuche inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise sind zu dokumentieren. • Ein regelmäßiges Salmonellenmonitoring muss durchgeführt werden.
Behandlungen im Krankheitsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Kranke, verletzte Tiere oder Tiere mit Einschränkung in der Lauffähigkeit müssen von dem Bestand separiert werden. Für die Separierung muss ein Krankenabteil zur Verfügung stehen bzw. eingerichtet werden können. • Für die tierärztliche Behandlung sind nur die Wirkstoffe zulässig, welche laut Wirkstoffkatalog der aktuellen Fassung des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ zulässig sind. <p>Vorgaben zum Krankenabteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besatzdichte 9 Tiere/m² • Eingestreut mit Sitzstangen, ausreichend Futter und Wasser und Pickstein • Visueller Kontakt zu anderen Hühnern
Antibiotika	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Antibiotika und Reserveantibiotika gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels in der Premiumstufe in der jeweils gültigen Fassung. • Der Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist vorzuziehen.
Dokumentationspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Das Tränkwasser im Tierbereich ist jährlich bakteriologisch zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind ebenfalls zu dokumentieren. • Das Tränkwasser muss zusätzlich auf antibiotische Rückstände untersucht werden, wenn Antibiotikum laut Monitoring eingesetzt wurde. Dann muss die Untersuchung im laufenden Durchgang stattfinden • Bei nachgewiesenen Arzneimittelrückständen müssen die Wasserleitungssysteme so gereinigt werden, dass keine Rückstände

	mehr auftreten. Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Erfolg ist anhand aktueller Untersuchungsergebnisse zu kontrollieren und nachzuweisen.
1.5 Erfassung tierbezogener Kriterien	
Gait Score	<ul style="list-style-type: none"> • Durch einen geschulten unabhängigen Beurteiler wird mindestens einmal in 15 Monaten an mindestens 150 Tieren die Gehfähigkeit in der letzten Mastwoche ermittelt. • Diese Untersuchungen sind zu jeweils unterschiedlichen Jahreszeiten durchzuführen. • Ein Maximalwert von 10 Prozent lahmer Tiere (Note 1 der Beurteilungsmethode) darf nicht überschritten werden
Mortalität	<ul style="list-style-type: none"> • Der einzuhaltende Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel: 1 Prozent + 0,06 Prozent x Anzahl Lebenstage
2. Transport	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Masthühner und die Richtlinie für Transport und Schlachtung im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ des Deutschen Tierschutzbundes in der Premiumstufe in der aktuellen Fassung bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und der Verordnung (EG) 1/2005 in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p>
Grundsatz	Beim Transport muss unnötiger Stress und Leiden der Masthühner vermieden werden.
Ladedichte	Gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
3. Schlachtbetrieb	<p>Soweit in diesem Kriterienkatalog keine abweichenden Anforderungen vorgegeben sind, sind die Richtlinien für Masthühner und die Richtlinie für Transport und Schlachtung im Rahmen des Tierschutzlabels „FÜR MEHR TIERSCHUTZ“ des Deutschen Tierschutzbundes in der Premiumstufe in der aktuellen Fassung bindend.</p> <p>Des Weiteren ist die Einhaltung der Verordnung (EG) 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung in der gültigen Fassung sicherzustellen.</p> <p>Die Betriebsabnahmeproofungen für die Schlachtbetriebe erfolgen gemäß den Vorgaben des Tierschutzlabels und der Hofglück-Kriterien, durch eine nach DIN 45011 zugelassene neutrale Kontrollstelle. Der freie Zugang zu allen Räumlichkeiten, Informationen und Dokumentationen, die das Hofglück-Programm betreffen, muss jederzeit im Rahmen von angemeldeten oder unangemeldeten Kontrollen ermöglicht werden.</p> <p>Schlachtbetriebe müssen unangekündigte Kontrollen, die seitens der EDEKA Südwest Fleisch angeordnet wurden, in allen Bereichen der Schlachtung (Entladung, Wartestall, Betäubung, Tötung) zulassen. Dies gilt insbesondere für Audits durchgeführt durch das „bsi Schwarzenbek“ sowie Kontrollen im Rahmen des Tierschutzmanagementsystems.</p>

Grundsatz	<p>Bei der Schlachtung müssen Stress und unnötiges Leiden der Tiere vermieden werden.</p> <p>Vor und während der Schlachtung müssen Hofglück-Tiere und konventionelle Tiere strikt getrennt werden.</p> <p>Der Schlachthof muss für jedes Tier bzw. jeden Schlachtkörper auf jeder Bearbeitungsstufe einen Herkunftsnachweis führen.</p>
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schlachthof muss einen Tierschutzbeauftragten und einen Stellvertreter vorweisen. Diese müssen ihre Kenntnisse alle 2 Jahre in einer Fortbildung durch eine hierzu fachlich qualifizierte Person aktualisieren. • Ein Tierschutzbeauftragter muss bei Anlieferung und beim laufenden Schlachtprozess anwesend sein. • Alle Mitarbeiter, die mit lebenden Tieren arbeiten, müssen sachkundig sein. Diese Sachkunde ist durch einen entsprechenden Nachweis zu dokumentieren. • Mitarbeiter werden jährlich durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter geschult. • Eine Schlachtung darf nur zeitlich und/oder räumlich getrennt von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Tieren erfolgen. Bei zeitlicher Trennung ist eine sorgfältige Reinigung vor Aufnahme der Schlachtung erforderlich.
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt und zur Einsicht bereit liegen. • Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses müssen auf den Betrieben und beim Schlachthof stets im Original zur Einsicht bereit liegen. • Schlachtkörper müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig als Hofglück-Ware gekennzeichnet werden. • Es ist ein Havarieplan für Störungen oder Ausfälle vorhanden.
Anlieferung, Wartestall, Schlachtung	<p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Tierschutzlabels in der Premiumstufe in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.</p> <p>Anlieferung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der Wartezeit müssen die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (Hitze, Kalte, Regen, Wind) geschützt werden. • Offensichtlich verletzte und kranke Tiere müssen bei der Anlieferung durch geschultes Personal sofort getötet oder geschlachtet werden. <p>Betäubung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugelassene Betäubungsverfahren sind die CO₂-Betaubung, die elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, Bolzenschuss und Kopfschlag (nur als Ersatzverfahren).
Erfassung tierbezogener Kriterien	<p>Am Schlachthof müssen tierbezogene Kriterien erhoben, dokumentiert und an den Tierhalter, den Deutschen Tierschutzbund zurückgemeldet werden.</p>